

# **Satzung des Marktes Emskirchen über örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 Abs.1 Nrn. 1 und 4 BayBO für den Bereich der Erlanger Straße, des Kirchplatzes, der Hindenburgstraße und der Marktstraße in Emskirchen**

**Vom 18.06.2012**

Der Markt Emskirchen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (GVBl. S 272) FN BayRS 2020-1-1-I und des Art. 81 Abs. 1 Nrn.1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007(GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) folgende Örtliche Bauvorschrift als Satzung:

## **1. Präampel**

Das historische und ortskernprägende Erscheinungsbild des Ortskerns von Emskirchen mit Umgriff soll erhalten bleiben.

Alle Außenanlagen sind daher so zu gestalten, dass sie sich harmonisch in das Ortsbild einreihen.

Änderungen und Ergänzungen an den Außenanlagen sind besonders vorsichtig unter Bewahrung charakteristischer Details vorzunehmen.

## **2. Geltungsbereich**

2.1 Die örtliche Bauvorschrift gilt für den Bereich der Erlanger Straße, des Kirchplatzes, der Hindenburgstraße und der Marktstraße. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan als Bestandteil dieser Satzung ersichtlich.

2.2. Die örtliche Bauvorschrift gilt für alle Außenanlagen gleichgültig ob sie einer Baugenehmigung bedürfen oder nicht.

Die materiell - rechtlichen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung, soweit nicht anders geregelt, bleiben unberührt.

### **3. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen**

#### **3.1 Geländegestaltung**

Stützmauern (nicht als Einfriedung) sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

#### **3.2 Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen**

Einfriedungen dürfen nicht aus folgenden Materialien oder Bauweise hergestellt werden:

unverputztem Mauerwerk, Kunststoff, Bruchstein, Rohrmatten, Draht oder Drahtgeflechte, Stahlmatten, Bauzäune, Platten aus Kunststoff oder Metall, geschlossenen Holzwände und Flechtwände, Jägerzäune

3.3 Bauliche Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht höher als 1,20 m sein, gemessen vom Anschnitt der öffentlichen Verkehrsflächen an der Einfriedung bis zur Oberkante der Einfriedung. Durchlaufende Sockel dürfen nicht höher als 0,20 m sein.

3.4 Einfriedungen im Bereich von Sichtdreiecken bei Straßeneinmündungen und unübersichtlichen Straßenkurven dürfen zur Erhaltung einer freien Verkehrsübersicht eine Höhe von 80 cm über Fahrbahn nicht überschreiten.

### **4. Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge**

Die Stellplatzflächen sind zu pflastern.

### **5. Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen**

In besonders gelagerten Fällen kann von den Vorschriften dieser Satzung unter Beachtung der Ortsentwicklung nach den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Ausnahmen und Befreiungen im Einvernehmen mit dem Markt Emskirchen erteilen.

## **6. Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeit gemäß Art. 79 Abs.1 Nr 1 BayBO geahndet.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Emskirchen, den 18.06.2012



Kempe

1. Bürgermeister

